

- c) ständige Qualifizierung auf juristischem, naturwissenschaftlich-kriminalistischem und kriminaltaktischem sowie psychologischem Gebiet, Befähigung der Untersuchungsführer zu offensivem Verhalten und Handeln in der Vorkommnisuntersuchung, einschließlich der sofortigen entschlossenen Abwehr der von dem Vorkommnis ausgehenden Gefahren und Folgen,
- d) Kenntnis und Anwendungsbereitschaft aller der Vorkommnisuntersuchung zugrundeliegenden Gesetze, Befehle und Weisungen und bestehender Arbeitsvereinbarungen mit den Partnern des Zusammenwirkens,
- e) Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der notwendigen Arbeitsunterlagen, -geräte und -mittel sowie der Einsatzfahrzeuge⁶

Zur Unterstützung der Tätigkeit hat es sich als zweckmäßig erwiesen, mit Handlungsplänen zu arbeiten, die in der Vorkommnisuntersuchung unverzüglich zur Anwendung gelangen. Eine solche Handlungshilfe, die auf den jeweiligen Fall zu präzisieren ist, existiert in der Dienst Einheit.

3. Die zur Untersuchung zum Einsatz gelangenden Organe und Kräfte und deren Aufgaben

Für die Untersuchung von Fahnenfluchten und alle damit verbundenen strafprozessualen Maßnahmen, die im Rahmen eines unverzüglich einzuleitenden Ermittlungsverfahrens/Fahndung geführt werden, sind Militärstaatsanwalt und Untersuchungs-

⁶ siehe "Vorkommnisuntersuchung - Anforderungen, Aufgaben und Wege ...", VVS JHS 0001-46/85, Potsdam 1985, Seite 41 f. und "Erfordernisse und Wege bei der weiteren Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Leiter untersuchungsführender Referate der Linie IX", Teil II, VVS JHS 0001-35/86/II, Seite 41 ff.